

Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kalchreuth

Stand: 22.04.2022

§1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§2 Zweck und Aufgabe	2
§3 Mitgliedschaft	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§7 Mittel	4
§8 Organe des Vereines	4
§9 Mitgliederversammlung	4
§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	5
§12 Vereinsvorstand	6
§13 Geschäftsführung und Vertretung	7
§14 Kassenwesen	7
§15 Kinderfeuerwehr	7
§16 Jugendfeuerwehr	7
§17 First Responder	8
§18 Auflösung	8
§19 Datenschutz	8
§20 Inkrafttreten	10

In dieser Satzung wird die männliche Bezeichnung als Oberbegriff verwendet, der die weibliche Form mit einschließt. Der Verzicht auf die konsequente Nennung der männlichen und der weiblichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und soll keine Herabsetzung des weiblichen Geschlechts bedeuten.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Kalchreuth" im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist 90562 Kalchreuth.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - c) a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - d) b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - e) c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen.
 - f) d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - g) e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - h) f) die Bildung einer Kinder- und einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - i) g) mit den, am Brandschutz interessierten -, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen, zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person ab dem siebten (7) Lebensjahr werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer / ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung über die Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung kann die zeitlich nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

§8 Organe des Vereines Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vereinsvorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in digitaler Form in der ortsüblichen Weise einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Über eine Aufnahme nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellter Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Vorsitzende hat die bei ihm eingegangenen Ergänzungsanträge nach Möglichkeit noch vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 6 Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts;
- f) die Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren; diese dürfen in der folgenden Periode nicht wieder gewählt werden.
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Beschlussfassung über Änderungen der Kinderordnung;
- i) die Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über deren Ausschluss;
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Wahlen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Die Kassenprüfer können bei nur zwei Vorschlägen offen gewählt werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem I. Kommandanten;
- d) dem stellvertretenden Kommandanten;
- e) dem Kassenwart;
- f) dem Schriftführer;
- g) 3 Beisitzern;
- h) einen von der Ortsgruppe Käswasser gewählten Beisitzer;
- i) und allen Ehrenvorständen.

Entscheidungen bedürfen einer Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Wenn nicht schon in anderer Funktion in der Vereinsvorstand vertreten, werden zu den Sitzungen ohne Stimmrecht

- j) der Kinderwart
- k) der Jugendwart und
- l) ein Mitglied der First-Responder-Gruppe geladen.

2. Scheidet ein Beisitzer aus, so rückt als Ersatzmitglied der bei der letzten Wahl nicht gewählte Kandidat in der Reihenfolge der höchsten Stimmenvergabe nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, gilt §12 Abs. 3 entsprechend.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zu den Sitzungen ist mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen schriftlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Als geschäftsführende Vorstände können nur Personen gewählt werden, die älter als 18 Jahre sind und mindestens zwei Jahre dem Verein angehören. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Die Finanzordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden und zu bestätigen. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung nicht Bestandteil dieser Satzung, aber verbindlich..
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§15 Kinderfeuerwehr

1. Mitglieder der Kinderfeuerwehr können Kinder von sieben (7) bis einschließlich elf (11) Jahren sein.
2. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit selbständig nach der Kinderordnung der Freiwilligen Feuerwehr Kalchreuth. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung nicht Bestandteil dieser Satzung, aber verbindlich.
3. Die Kinderordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden und zu bestätigen.

§16 Jugendfeuerwehr

1. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können Jugendliche von zwölf (12) bis einschließlich siebzehn (17) Jahren sein.

2. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit selbständig nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Kalchreuth. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung nicht Bestandteil dieser Satzung, aber verbindlich.
3. Die Jugendordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden und zu bestätigen.

§17 First Responder

First Responder sind aktive Feuerwehrmitglieder.

§18 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kalchreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§19 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (z.B. Mitgliederverwaltung) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kalchreuth e.V. Stand: 18.01.2013 Seite 9 von 11 Amtsgericht Fürth - Registergericht, VR 20778 (EDV), die im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassenwarts und der Kommandanten liegen.
2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr,

erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.

3. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Erlangen-Höchstädt e.V. (KFV ERH) ist der Verein angehalten, die Namen und Vornamen seiner aktiven Mitglieder an den Verband im Rahmen von Ausbildungen, Untersuchungen, Leistungsprüfungen und Ehrungen zu melden. Übermittelt werden außerdem Eintrittsdaten, Dienstjahre, Funktionen und Dienstgrade, Alter und Daten der Ausbildung; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Kommandanten, Gruppenführer und Warte) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen oder die Gemeindeverwaltung. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

5. Zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, sowie in Rundschreiben (z.B. Newsletter), auf seiner Internetseite (www.feuerwehrkalchreuth.de) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien (z.B. Wochenblatt, Sonntagsblitz, Tagespresse, etc.), sowie an elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft (z.B. Grillfeste), Vereins- und Ehrenabende, Ausbildungsveranstaltungen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen, Wahlergebnisse, sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vorname, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus organisatorischen Gründen (z.B. Einteilung in Gruppenzugehörigkeit) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetseite.

6. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Die zum Zeitpunkt des Widerspruchs veröffentlichten Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds entfernt der Verein von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die

Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und Fotos in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

10. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

11. Die Übermittlung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in sicherer, dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Form. Die Übermittlung der Daten und die Veröffentlichung der Fotos erfolgt erst nach Zustimmung des betroffenen Mitglieds. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

§20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 2013 außer Kraft.